

**Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holstein
Förderperiode 2021 – 2027 des ESF+**

Fachkräfteservice Schleswig-Holstein

**Ergänzende Förderkriterien
für das „Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung“**

vom 03.08.2021,
aktualisiert am 10.12.2021

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie des Arbeitsmarktprogramms des Landes Schleswig-Holstein der Förderperiode 2021 – 2027 des ESF+ gilt nachfolgender vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus festgelegter Förderaufruf.

1. Anlass des Förderaufrufs

In Schleswig-Holstein ist ein Fachkräftemangel in bestimmten Branchen bereits vorhanden bzw. abzusehen, sodass mit weitreichenden Maßnahmen versucht wird, diesen einzudämmen und zu bekämpfen.

Die langfristigen Folgen von Demografie und Strukturwandel, aber auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie führen insbesondere auf der Ebene der ausgebildeten Fachkräfte, Spezialistinnen und Spezialisten sowie Expertinnen und Experten zu einer spürbar erschwerten Fachkräftesituation. Angesichts eines prognostizierten deutlichen Rückgangs an Fachkräften bis zum Jahr 2035 droht sich der sozioökonomische Trend eines wachsenden Fachkräftemangels in Zukunft weiter zu verschärfen.

Die Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein (FI.SH) unterstützt aktuell mit zahlreichen Maßnahmen und Projekten die mittelständisch geprägte Wirtschaft in Schleswig-Holstein bei der Fachkräftesicherung, also bei der Gewinnung, Bindung und Qualifizierung von Fachkräften.

Das Ziel dieser Förderung ist die Stärkung und weitere Etablierung des landesweiten Netzwerks von Fachkräfteberaterinnen und -beratern unter dem Dach des Fachkräfteservice Schleswig-Holstein, die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Unterstützungsleistungen im Themenfeld Fachkräftesicherung anbieten. Dabei sind gezielte Beratungsangebote für KMU geplant. Diese sollen bei Themen der Fachkräftesicherung aktiv unterstützt werden.

Gleichzeitig soll die Bereitschaft der Unternehmen erhöht werden, sich in der Berufsausbildung zu engagieren und Praktika anzubieten. Auch das Thema der Integration

von ausländischen Auszubildenden und Fachkräften soll im Beratungsportfolio enthalten sein. Hier sollen insbesondere Wege zur Gewinnung ausländischer Fachkräfte aufgezeigt werden, wie z.B. die Attraktivitätssteigerung des eigenen Unternehmens, aber auch die Integration und Bindung dieser Kräfte zur langfristigen Fachkräftesicherung thematisiert werden. Vermittelt werden sollen zudem Informationen zu weitergehenden Unterstützungsangeboten, wie zum Beispiel zu relevanten ESF+ Bundesprogrammen.

Somit wird die hiesige Wirtschaftsstruktur, die in großen Teilen aus KMU besteht, unterstützt und bleibt in der Fachkräftesicherung im Bundesvergleich wettbewerbsfähig.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Personalkosten, die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten und die Sachkosten von Trägern mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein für insgesamt 10 Personalstellen (Vollzeitäquivalente/VZÄ).

Mit der Förderung des Beratungsangebotes soll eine flächendeckende Versorgung in Schleswig-Holstein sichergestellt werden. Ein Planungsraum muss daher eine personelle Mindestausstattung von 1 VZÄ für die Tätigkeit vorhalten. Die räumliche Verteilung der Beratungsstellen orientiert sich an den Planungsräumen der Landesplanung:

- Planungsraum I (Flensburg, Schleswig-Flensburg, Nordfriesland):
bis zu 2 VZÄ;
- Planungsraum II (Kiel, Neumünster, Rendsburg-Eckernförde, Plön):
bis zu 3 VZÄ;
- Planungsraum III (Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Ostholstein, Lübeck, Stormarn und Herzogtum-Lauenburg):
bis zu 5 VZÄ.

Die Träger der einzelnen Beratungsprojekte eines Planungsraums sollen untereinander Vereinbarungen über das Einsatzgebiet der Beraterinnen und Berater abschließen und sich mit den angrenzenden Einsatzgebieten weiterer Träger vernetzen, sodass ein trägerübergreifendes Netzwerk gebildet wird.

2.1. Zielgruppe der Förderung

Zielgruppe sind KMU, insbesondere Kleinunternehmen, mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein, die zur Sicherung von Fachkräften durch das Beratungsnetzwerk unterstützt werden. Diese Unternehmen sollen durch Beratungen für die Notwendigkeit von Anpassungsmaßnahmen in Hinblick auf den demografischen und strukturellen Wandel sensibilisiert werden.

Von der Beratung ausgeschlossen sind KMU,

- die sich in einem beantragten oder eröffneten Insolvenzverfahren oder einer Zwangsvollstreckung befinden;
- an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe ab 25 % beteiligt sind;
- die sich mit einem Träger des „Beratungsnetzwerks Fachkräftesicherung“ oder dem Träger des „Fachkräfteservice Schleswig-Holstein“ im Rechtsstreit befinden;
- die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberaterinnen und Wirtschaftsberater in den Themenfeldern Personalpolitik oder Arbeitsorganisation tätig sind.

2.2. Inhalte der Förderung

In den Beratungsgesprächen informieren die Beraterinnen und Berater über verschiedene Möglichkeiten zur Fachkräftesicherung und initiieren die Umsetzung konkreter Schritte. Der Umfang der Beratung soll mindestens eine Stunde je Unternehmen betragen und kann digitale wie analoge Formate (z.B. Videokonferenzen, Vor-Ort-Gespräche) mit Ausnahme von Informationsveranstaltungen, Messen oder anderen Gruppenveranstaltungen umfassen.

Das Themenspektrum der Beratung soll die Schwerpunkte der FI.SH abdecken und u.a. folgende Inhalte umfassen:

- Nachwuchssicherung und Ausbildung;
- Personalentwicklung im Sinne von Weiterbildung, Qualifizierung und Karriereplanung auch vor dem Hintergrund der Digitalisierung;
- Familienfreundliche Personalpolitik zum Beispiel Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Beruf und Pflege;
- Betriebliches Gesundheitsmanagement, insbesondere Erhalt und Ausbau der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer, Arbeits- und Gesundheitsschutz;
- Arbeitsorganisation, Personalführung und Betriebsklima;
- Chancengleichheit und Diversity, insbesondere Förderung von Frauen und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationshintergrund.

Impulsgebend soll zudem zur Fachkräftegewinnung aus dem EU-Ausland und im Rahmen des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (Drittstaaten) beraten werden. Es sollen erste Informationen an die Unternehmen weitergegeben werden und bei Bedarf der Verweis auf die zuständigen Stellen in Schleswig-Holstein erfolgen. Bis auf Weiteres ist in diesem Bereich eine enge Zusammenarbeit mit der Beratungsagentur Fachkräfteeinwanderung des IQ-Netzwerkes ebenso wie mit dem zuständigen Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) sowie der Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Nord und weiteren beteiligten Stellen erforderlich.

Nicht beraten werden darf zu Insolvenz-, Rechts- und Versicherungsfragen sowie steuerberatenden Tätigkeiten, gutachterlichen Stellungnahmen oder ausschließlichen Zertifizierungsmaßnahmen sowie Personalfreisetzungsmaßnahmen. Soweit ein gesetzlicher Anspruch auf eine thematische Beratung besteht, darf ebenfalls keine Beratungsleistung erbracht werden.

Die Fachkräfteberaterinnen und -berater informieren die Prozessberaterinnen und Prozessberater über Aktuelles zum ESF-Programm „unternehmensWert: Mensch“ sowie die Programmweiterung „unternehmensWert:Mensch plus“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Mit möglichen Nachfolgeprogrammen des BMAS sind Synergien herzustellen und bei inhaltlichen Überschneidungen Verweisberatungen vorzunehmen, um Doppelförderungen zu vermeiden.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger können alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein sein. Sie sollten in die bestehenden Strukturen eingebunden sein und mit allen Netzwerkpartnern und Akteuren kooperativ zusammenarbeiten. Angesichts der sich stetig wandelnden Ansprüche und Bedarfe in der Fachkräftesicherung soll eine enge Abstimmung mit der FI.SH in regelmäßigem Turnus erfolgen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf Antrag gewährt. Die Förderhöhe beträgt maximal 75 % der förderfähigen Gesamtausgaben (ESF- und Landesmittel). Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger müssen sich an der Finanzierung mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 25 % der förderfähigen Gesamtausgaben beteiligen.

Zuwendungsfähig sind Personalkosten für landesweit 10 Personalstellen (VZÄ) bis zur Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die direkten Personalkosten sind nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen auch den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und EU-Kommission. Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der direkten Personalkosten und der Zuordnung von Tätigkeiten im Rahmen des Landesprogramms Arbeit zu Entgeltgruppen, gilt das „Informationsblatt zu den Personalkosten“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten sowie die Sachkosten werden in Form einer Restkostenpauschale als Pauschalsatz von 30 % der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten gefördert. Darüberhinausgehende Kosten sind nicht zuwendungsfähig. Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der Restkostenpauschale sowie der weiteren Begriffsbestimmungen des Zuwendungsrechts gelten die „Fördergrundsätze Landesprogramm Arbeit“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1. De-minimis-Beihilfe

Bei den Leistungen der Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger an die KMU handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Kalenderjahren die folgenden Subventionswerte nicht überschreiten:

- „Allgemeine-De-minimis“-Beihilfen 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind,
- „Fisch-De-minimis“-Beihilfen 30.000 Euro,
- „Agrar-De-minimis“-Beihilfen 20.000 Euro,
- „DAWI-De-minimis“-Beihilfen 500.000 Euro.

Die entsprechenden Erklärungen der KMU sind durch den Projektträger vor Beginn der Beratungen einzuholen und gemäß den Fristen im Zuwendungsbescheid aufzubewahren. Besonders wichtig ist die Dokumentation der Beratung durch das auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) bereitgestellte Beratungsprotokoll, insbesondere die voraussichtliche Dauer der Beratung.

Näheres findet sich im „Informationsblatt zu De-minimis-Beihilfen“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

5.2. Umsatzsteuer

Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger sollten sich rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt darüber informieren, ob die Zuwendung in ihrem Fall der Umsatzsteuer unterliegt. Eine ggf. anfallende Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

5.3. Erhebung von Daten der beratenden Unternehmen

Zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EU wird ein datenschutzkonformes Monitoring-Verfahren angewendet, das eine regelmäßige Datenerhebung und -übermittlung der durchgeführten Beratungen an die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) erfordert.

Hierdurch wird die Wirksamkeit der Förderung anhand von zwei Indikatoren bemessen:

- Output-Indikator: Zahl der unterstützten Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (einschließlich genossenschaftlicher Unternehmen und Sozialunternehmen),
- Ergebnis-Indikator: Anteil der beratenen Unternehmen, die innerhalb von 6 Monaten nach der Beratung weitere Schritte zur Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen einleiten.

Die für das jeweilige Projekt zu erreichenden Zielwerte der Indikatoren werden durch den Zuwendungsbescheid festgelegt. Der Ergebnisindikator ist durch Befragungen der Unternehmen seitens der Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger zu erheben.

5.4. Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorgaben der Europäischen Union (EU) zur Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sehen vor, dass die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger die Unternehmen und die Öffentlichkeit über die Zuwendung aus dem Arbeitsmarktprogramm und die Unterstützung der EU auf ihrer Webseite und in sozialen Medien, auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial informieren. Eine Missachtung kann gemäß Artikel 50 Abs. 3 der Dach-VO zu einer Rückforderung von bis zu 3 % der Zuwendung aus ESF+ Mitteln führen. Näheres findet sich im „Leitfaden für die Öffentlichkeitsarbeit“, der auf der Webseite der IB.SH heruntergeladen werden kann. Ergänzend sind die Vorgaben des Förderprogrammes unternehmensWert:Mensch sowie der Nachfolgeprogramme zu beachten.

5.5. Gleichstellung von Männern und Frauen, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive, die Verhinderung jeglicher Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse¹, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des

¹ Der Begriff entspricht dem Wortlaut der EU-Verordnungen. Auf Landesebene wird er künftig in Gesetzen und Verordnungen nicht mehr verwendet.

Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist bei der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung, Evaluierung und Berichterstattung der Förderung zu beachten. Insbesondere wird die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen bei der Vorbereitung und Durchführung berücksichtigt. Hierfür sind Ausführungen im Projektantrag und im Sachbericht vorzunehmen.

6. Bewilligungszeitraum, Verfahren

6.1. Durchführungszeiträume der Förderung

Der aktuelle Durchführungszeitraum des 1. Förderabschnitts beginnt am 01.01.2022 und endet gemeinsam mit dem ersten Förderabschnitt des Fachkräfteservice Schleswig-Holstein am 31.12.2022.

Weitere geplante Förderabschnitte analog zum Fachkräfteservice sind:

- 2. Förderabschnitt: 01.01.2023 – 31.12.2025,
- 3. Förderabschnitt: 01.01.2026 – 31.07.2028.

Vor jedem Förderabschnitt erfolgt eine erneute Ausschreibung, die auf der Webseite der IB.SH und über den Newsletter zum Arbeitsmarktprogramm bekanntgegeben wird.

6.2. Projektantrag

Der Projektantrag für den ersten Förderzeitraum vom 01.01.2022 – 31.12.2022 ist vollständig **bis zum 17.09.2021, 12.00 Uhr**, schriftlich in einfacher Ausfertigung und zusätzlich als pdf-Datei per E-Mail an lpa-belege@ib-sh.de bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel einzureichen.

Die Projektbeschreibung soll maximal 10 Seiten, Schriftgröße 12, ohne Anlagen umfassen und muss die sich aus den unten angeführten Auswahlkriterien ergebene Gliederung beachten. Über die im Förderantrag geforderten Anlagen hinausgehende Anlagen sind nicht zulässig.

In das Auswahlverfahren werden nur Förderanträge aufgenommen, die fristgerecht und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen eingereicht wurden.

6.3. Auswahl der Projektträger

Die eingereichten Projektanträge werden von einer fachkundigen Jury aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Bewilligungsbehörde unter Anwendung der nachfolgenden Auswahlkriterien bewertet (Scoring-Modell) und durch das Ministerium bestätigt.

1) Projektkonzeption (40%)

- Übereinstimmung mit der inhaltlichen Zielsetzung des Förderaufrufs.
- Ausrichtung des Projekts am Beratungs- und Informationsbedarf der Unternehmen in Schleswig-Holstein zur Fachkräftesicherung.
- Projektskizze mit Regionalkonzept zur Darstellung der eigenen Personalkapazität und regionalen Abdeckung sowie der Vernetzung mit den angrenzenden Einsatzgebieten weiterer Träger, sodass ein trägerübergreifendes Netzwerk gebildet wird.
- Enge Zusammenarbeit mit dem Fachkräfteservice Schleswig-Holstein, mit der Beratungsagentur Fachkräfteeinwanderung des IQ-Netzwerkes, mit dem zuständigen Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) sowie der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Nord und weiteren beteiligten Stellen.
- Gendergerechte Projektstrukturen.
- Spezifischer Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.
- Struktur und Umfang des Konzepts (siehe Punkt 6.2).

2) Eignung des Projektträgers (40%)

- Expertise zur Thematik der Fachkräftesicherung sowie regionale Verankerung.
- Erfahrung im Betrieb von Beratungsstellen und der Durchführungen von Beratungen.
- Eingebundenheit und Kontakt zu den Unternehmen in Schleswig-Holstein (regionale Vernetzung).
- Kenntnisse über die Strukturen auf Landes- und Bundesebene zur Fachkräftesicherung und damit verbundenen Themenkomplexen, wie der dualen Ausbildung, der Gewinnung ausländischer Fachkräfte sowie dem Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- Sächliche und personelle Ausstattung (personell und sächlich in der Lage, die im Zuwendungszweck beschriebenen Ziele und Aufgaben des Beratungsnetzwerks Fachkräftesicherung effektiv wahrzunehmen).

3) Projektfinanzierung (20%)

- Erbringung der vorgesehenen Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 25 %.
- Schlüssige Kostenaufstellung mit Erläuterung der einzelnen Kostenpositionen.
- Einhaltung der vorgegebenen maximalen tariflichen Eingruppierungen.

6.4. Bewilligung

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein nimmt als Bewilligungsbehörde für das ausgewählte Vorhaben die abschließende Antragsbearbeitung vor und erstellt den Bewilligungsbescheid für das berücksichtigte Vorhaben. Die abgelehnten Anträge erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Die Benachrichtigung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein erfolgt im **Oktober 2021**. Die Abwicklung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung ebenfalls durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

7. Ansprechpartner

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Herr Siehl
Fleethörn 29 - 31
24103 Kiel
Tel.: 0431 9905-2765